



Kenngroßen für das Jahr 2026

Pflichthöchstbeitrag

Der Pflichthöchstbeitrag beläuft sich für das Jahr 2026 auf 3.142,50 EUR monatlich bzw. auf 37.710 EUR jährlich.

Allgemeiner Jahreshöchstbeitrag

Der allgemeine Jahreshöchstbeitrag der BÄV beträgt monatlich 3.928,50 EUR. Dies bedeutet, dass für das Jahr 2026 die Summe von Pflichtbeitrag und freiwilligen Mehrzahlungen den Betrag von 47.142 EUR nicht überschreiten darf.

Persönliche Beitragsgrenze

Für Mitglieder, die älter als 55 Jahre sind, können sich aufgrund der Vorschriften über die persönliche Beitragsgrenze Besonderheiten ergeben. Hiervon betroffene Mitglieder werden informiert.

Selbständige

Der Pflichtbeitrag von Selbständigen beträgt 18 % des reinen Berufseinkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der DRV (2026: 8.450 EUR/Monat) und 7 % der darüber hinausgehenden Einkommensteile. Für das Jahr der ersten Niederlassung in eigener Praxis und die darauf folgenden zwei Kalenderjahre gilt ein Beitragssatz von 8 %.

Angestellte

Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, haben zur BÄV als Pflichtbeitrag grundsätzlich den gleichen Beitrag zu leisten, den sie ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen müssten. Dies sind im Jahr 2026 18,6 % des Bruttoarbeitsentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Bei einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 8.450 EUR und mehr beträgt der höchste Pflichtbeitrag monatlich 1.571,70 EUR. Die Mitglieder haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses in Höhe der Hälfte dieses Beitrags (§ 172a SGB VI).

Steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen

Die im Jahr 2026 entrichteten Beiträge können als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG geltend gemacht werden. Der steuerliche Höchstbetrag, der an den Maximalbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt ist (aufgerundet 24,7 % von 124.800 EUR), beträgt im Jahr 2026 30.826 EUR. Im Jahr 2025 lag der Höchstbeitrag bei 29.344 EUR. Ab dem Veranlagungsjahr 2023 dürfen diese Höchstbeträge voll (d.h. zu 100 %) ausgeschöpft werden. Alleinstehende könnten also im Jahr 2026 30.826 EUR und Zusammenveranlagte 61.652 EUR steuerlich geltend machen. Für Arbeitnehmer wird der Abzugsbetrag dabei um den steuerfreien Arbeitgeberanteil gekürzt.

Steuerpflichtiger Anteil der Alterseinkünfte

Mit dem Anstieg des Prozentsatzes der steuerlich abziehbaren Beiträge zur Altersvorsorge steigt nach der aktuell geltenden Rechtslage auch der Prozentsatz für den steuerpflichtigen Anteil der Alterseinkünfte. Beginnt der Bezug von Versorgungsleistungen im Jahr 2026, liegt die Höhe des Umfangs der Steuerpflicht bei 84 %. Ab 2058 beginnende Alterseinkünfte sind zu 100 % steuerpflichtig.

Dynamisierung

Die Anwartschaften und laufenden Versorgungsleistungen werden zum 01.01.2026 erneut um 2 % erhöht. Dabei ist zu beachten, dass zur Sicherstellung der Ruhegeldansprüche des Versichertenkollektives bereits eine Verzinsung von derzeit 3,25 % eingerechnet ist. Dieser Wertzuwachs steckt sozusagen in jeder Rente, auch wenn die BÄV diesen Zuwachs jedes Jahr neu erwirtschaften muss. Zusätzlich zur hohen Ausgangsverrentung kommen dann gegebenenfalls noch die Überschüsse, die den Rechnungszins überschreiten.